

# Anlage zu § 4 der Bade- und Benutzungsordnung

Folgende Preisen gelten ab dem 01.01.2023 für das Neubornbad Wörrstadt

## I. Tageskarten

Kinder bis 14 Jahre:	1,20 €
Jugendliche von 15 bis 18 Jahre:	1,80 €
Erwachsene:	3,30 €
Abendschwimmen ab 17 Uhr:	2,20 €
Ermäßigte Karten*:	1,80 €

## II. Zehnerkarten

Kinder bis 14 Jahre:	10,00 €
Jugendliche von 15 bis 18 Jahre:	14,00 €
Erwachsene:	27,00 €
Ermäßigte Karten*:	14,00 €

## III. Saisonkarten

Kinder bis 14 Jahre:	24,00 €
Jugendliche von 15 bis 18 Jahre:	35,00 €
Erwachsene:	65,00 €
Ermäßigte Karten*:	35,00 €

## IV. Familienkarten

Familien mit Kindern unter 15 Jahre:	85,00 €
Alleinerziehende Kindern unter 15 Jahre:	60,00 €

\*Ermäßigte Karten erhalten:

- Schwerbehinderte (mind. 50%)
- Studenten
- Wehr- und Ersatzdienstleistende
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Für alle Preisnachlasse ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Berechtigung zum Erwerb von Familienkarten ist wie folgt an der Freibadkasse nachzuweisen:

- Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (wird für diesen Zweck von unserem Einwohnermeldeamt kostenlos abgegeben)
- Vorlage von Ausweisen der Familienangehörigen, für die eine Familienkarte ausgestellt werden soll
- Vorlage des Familienstammbuches

Freien Eintritt erhalten:

- Kinder unter 3 Jahre
- Personen die im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte sind
- Schulklassen aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, anderer Hilfsorganisationen sowie Ausbildungsgruppen der Jugendfeuerwehren aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Wörrstadt haben ebenfalls kostenfreien Eintritt. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Leistung wird durch Vorlage eines gültigen Dienstausweises nachgewiesen.

Auch Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz brauchen keinen Eintritt zu zahlen. Vereinsjugendgruppen aus dem Bereich der VG Wörrstadt erhalten unter Vorlage eines Nachweises ihrer Vereinszugehörigkeit einen ermäßigten Eintritt in das Neubornbad i.H.v. 25 % pro Person.

Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen oder eine vorübergehende Schließung des Bades erfordern, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes.

Wörrstadt, 01.01.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt

Markus Conrad  
Bürgermeister